

Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten
Postfach 10 24 41 66024 Saarbrücken

An die

Aufsichtsbehörden Im Brandschutz
- nach Verteiler –

unteren Katastrophenschutzbehörden
- nach Verteiler –

Herren Brandinspekture
- nach Verteiler –

Herrn Landesbrandinspekteur
- i m H a u s e –

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Saar
Saarpfalz-Park 9
66450 Bexbach

Dienstgebäude:

Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 501-00
E-Mail Adresse:
poststelle@innen.saarland.de

3. Dezember 2009

Bearbeiter: H. Thome
Durchwahl: 2202
Fax: 0681 501-2110
Az.: E 4 - AKSH

Pflicht zur Verschwiegenheit in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr

Auf Anregung des Arbeitskreises „Hilfsorganisationen im Saarland“ werden die folgenden Grundsätze zur Verschwiegenheitspflicht im ehrenamtlichen Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr festgelegt:

1. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sowie die im Rettungsdienst ehrenamtlich Tätigen haben als eine Dienstpflicht Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber Vorgesetzten, den Aufsichtsbehörden oder anderen Ermittlungsbehörden. Eine Ausnahme gilt auch für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

2. Bei der Tätigkeit im Brandschutz und der Technischen Hilfe, im Rettungsdienst sowie im Katastrophenschutz erworbene Informationen dürfen grundsätzlich in keiner Form, also weder in mündlicher oder schriftlicher Form noch in Form von Bild- oder Tondokumenten an Dritte weitergegeben werden.

3. Ausgenommen von dem Auskunftsverbot nach Nummer 2 sind die Einsatzleitung oder die von ihr Beauftragten gegenüber der Presse.

Der Staatssekretär



4. Werden Fotos oder andere Bilddokumente an der Einsatzstelle oder auf dem Weg zur oder von der Einsatzstelle gefertigt, dürfen diese nur innerhalb der Einsatzorganisation zur Ausbildung und Dokumentation Verwendung finden. Das Abspeichern von Bilddokumenten auf Datenträger ist nur erlaubt, wenn diese nicht der Allgemeinheit zugänglich sind. Eine Ausnahme gilt für Bildmaterial, das von der Einsatzleitung oder der von ihr Beauftragten freigegeben wird, ohne dass hier Betroffene oder Fahrzeugkennzeichen von Einsatzfahrzeugen oder beteiligten Fahrzeugen erkennbar sein dürfen.

5. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

6. Bei den hauptberuflich in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr Tätigen ergibt sich die Pflicht zur Verschwiegenheit aus dienstrechtlichen sowie arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften.

7. Datenschutzrechtliche und strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Ich bitte, diese Grundsätze an die Freiwilligen Feuerwehren, die Einheiten im Katastrophenschutz und an die ehrenamtlich im Rettungsdienst Tätigen weiter zu geben.



Georg Jungmann